

Die NÖ Landesregierung hat am aufgrund des § 14 des NÖ Sozialhilfe-Ausführungsgesetzes, LGBI. Nr. 70/2019 in der Fassung LGBI. Nr. xx/2025, verordnet:

Änderung der NÖ Richtsatzverordnung (NÖ RSV)

Die NÖ Richtsatzverordnung, LGBI. Nr. 118/2019, wird wie folgt geändert:

1. Im § 1 Abs. 1 werden die Beträge wie folgt ersetzt:

„725,41“ durch „737,93“

„507,79“ durch „516,55“

„326,43“ durch „332,07“

„302,25“ durch „307,47“

„241,80“ durch „245,98“

„181,35“ durch „184,48“

„151,13“ durch „153,74“

„145,08“ durch „147,59“

2. Im § 1 Abs. 2 werden die Beträge wie folgt ersetzt:

„483,60“ durch „491,96“

„338,52“ durch „344,37“

„217,62“ durch „221,38“

3. Im § 1 Abs. 4 werden die Beträge wie folgt ersetzt:

„145,08“ durch „147,59“

„108,81“ durch „110,69“

„72,54“ durch „73,79“

„36,27“ durch „36,90“

4. Im § 1 Abs. 5 wird der Betrag „217,62“ durch den Betrag „221,38“ ersetzt.

5. § 1 Abs. 6 entfällt.

6. Im § 2 Abs. 1 wird der Betrag „105,27“ durch den Betrag „107,09“ ersetzt.

7. Im § 3 wird folgender Abs. 8 angefügt:
„(8) § 1 Abs. 1, Abs. 2, Abs. 4 und Abs. 5 sowie § 2 in der Fassung der Verordnung LGBI. Nr. xx/yyyy treten rückwirkend am 1. Jänner 2026 in Kraft.“